

**Anlage zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Förderung eines Modellprojektes  
gem. § 16 h SGB II i.V.m. §§ 23, 44 BHO als Projektförderung über Zuwendungsrecht**

**Förderrichtlinie für das Projekt:  
„RETURN“**

Gegenstand des Aufrufes ist die Entwicklung und Einreichung einer Projektidee zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren, die vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse aufweisen.

**Gliederung:**

- I. Ausgangssituation / Rechtsgrundlage
- II. Gegenstand der Förderung (Zuwendungszweck)
- III. Zielgruppe
- IV. Art, Höhe, Dauer und Umfang der Förderung
- V. Zuwendungsempfänger
- VI. Beantragung der Zuwendung
- VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VIII. Dokumentation, Belege und Nachweise (prüffähige Unterlagen)
- IX. Bewilligungsstelle
- X. Inkrafttreten, Veröffentlichung

**I. Ausgangssituation / Rechtsgrundlage:**

Mit der Einführung des § 16 h SGB II – im Rahmen des 9. SGB II-Rechtsänderungsgesetzes – hat der Gesetzgeber eine weitere Öffnung des SGB II an der Schnittstelle zum SGB VIII für junge Menschen vorgenommen. Aus Sicht des Normgebers sind ungedeckte Bedarfslagen, insbesondere auch für junge Menschen, welche das SGB II noch nicht oder nicht mehr mit den Regelinstrumenten erreicht, vorhanden.

Zur Heranführung bzw. Rückführung an die Regelleistungen der Sozialgesetzbücher soll ein Angebot für schwer erreichbare junge Menschen ansetzen, welches Übergangshemmnisse zwischen den Angeboten abbaut und Förderlücken schließt.

Die bisher vom System entkoppelten jungen Menschen sollen durch die zusätzliche Unterstützung den Sozialleistungssystemen „zugeführt“ bzw. in diese „zurückgeführt“ werden. Dadurch sollen sie in die Regelinstrumente zur Stabilisierung und Aktivierung einmünden.

Die Projektförderung erfolgt auf Grundlage des § 16 h SGB II i.V.m. den §§ 23, 44 BHO. Im Falle der Gewährung einer Zuwendung wird der Zuwendungsbescheid die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Sinne des § 36 VwVfG NRW enthalten.

## **II. Gegenstand der Förderung (Zuwendungszweck):**

Das Modellprojekt soll gezielt zusätzliche Hilfen ermöglichen, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holt. Diese Ziele sollen durch das Projekt „RETURN“ durch eine intensive und individuelle Beratung und Betreuung der Zielgruppe mit einem Schwerpunkt der aufsuchenden Sozialarbeit erreicht werden. Das Projekt soll insbesondere dabei unterstützen

- die individuellen Schwierigkeiten zu überwinden,
- Leistungen der Grundsicherung (wieder) in Anspruch zu nehmen und
- die Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene bzw. berufliche Qualifikation oder eine Arbeitsaufnahme zu entwickeln.

Der Schwerpunkt soll in einem sozialpädagogischen Case Management liegen, das individuelle Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und sozialen Problemlagen anbietet bzw. für Teilnehmer erforderliche Hilfen Dritter (z.B. therapeutische Angebote) empfiehlt oder vermittelt.

Durch die gezielte Ansprache junger Menschen an ihren üblichen Aufenthaltsorten (wie z.B. an Jugendzentren, Standorte der Tafeln, Bahnhöfe, Parks usw.) soll durch den Projektträger ein Zugang zur Zielgruppe hergestellt werden, um förderfähige Teilnehmer für „RETURN“ zu gewinnen. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall Personen über die Jobcenter über das Modellprojekt informiert und ggfls. „vermittelt“. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine formelle Zuweisung des Jobcenters, die bei Nichtteilnahme eine Pflichtverletzung darstellt und somit sanktioniert werden könnte.

Neben der aufsuchenden Sozialarbeit sollen insgesamt vier lokale Anlaufstellen/Standorte innerhalb des Kreises Coesfeld in den Städten Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und einer weiteren Stadt oder Gemeinde vorgehalten werden. Die festen Standorte sollen regelmäßige – öffentlich publizierte – Öffnungszeiten haben, die ein selbstständiges Aufsuchen durch mögliche Teilnehmer und eine Vermittlung des Beratungsangebotes durch Dritte ermöglicht. Um über die festen Standorte hinaus den Bedarf an diesem Angebot für Jugendliche kreisweit abzudecken, sollte in allen Städten und Gemeinden regelmäßige Anlaufstellen für Jugendliche eingerichtet werden. Dies kann mobil über ein Fahrzeug oder durch Büros vor Ort erfolgen. Dem Förderantrag ist dafür ein entsprechendes Konzept beizufügen (Anlaufstellenkonzept).

## **III. Zielgruppe:**

Zielgruppe des Programms sind junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, die derzeit Leistungen nach dem SGB II beziehen oder vermutlich Leistungen nach dem SGB II beziehen könnten und die

- aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben, eine schulische oder ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation zu erreichen oder abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden und
- von Sozialleistungsangeboten nicht erreicht werden oder diese nicht annehmen.

Zur Zielgruppe gehören daher einerseits junge Menschen, die bereits Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beziehen, jedoch bisher durch Beratung und Angebote zur Eingliederung in Ausbildung / Arbeit nicht erreicht werden konnten (fehlende Mitwirkungsbereitschaft, sanktionierte Leistungsberechtigte). Andererseits definiert sich die Zielgruppe über den Jobcentern nicht bekannte junge Menschen, die noch keine Leistungen nach dem SGB II beantragt haben, soweit eine Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder erwartet werden kann. Sofern sich im Rahmen des Projektes herausstellt, dass kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist die betreffende Person an andere Regelsysteme (bspw. der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder das AsylbLG) zu übergeben. Eine weitere Betreuung im Rahmen des Projektes kann dann nicht mehr erfolgen. Das Gleiche gilt auch, wenn eine Zuführung in Regelleistungen nach dem SGB II durch den Kunden nicht erwünscht bzw. zielführend ist. Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von einer sechsmonatigen Betreuung durch den Träger eine Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II nicht erwirkt werden konnte.

Die Zielgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich mit staatlichen, institutionellen oder geregelten Strukturen schwertut bzw. diese ablehnt. Handlungsbedarfe bestehen hier regelmäßig hinsichtlich

- der Belastbarkeit,
- gesundheitlicher sowie psychischer Einschränkungen und
- dem Arbeits- und Sozialverhalten sowie
- Eigeninitiative, Arbeitshaltung, Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft.

Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die

- Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit,
- die familiäre Situation und Betreuung,
- die finanzielle Situation und
- die regionale Mobilität als problematisch erweisen.

Zusammenfassend liegen bei der Zielgruppe vor allem, aber nicht ausschließlich, folgende Hemmnisse vor:

- fehlende Grund- und Sozialkompetenzen für den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt,
- kein Schulabschluss,
- Ausbildung oder andere Maßnahmen zur Berufsvorbereitung/Qualifizierung wurden abgebrochen,
- eingeschränkte Bildungsfähigkeit,
- gesundheitliche Einschränkungen,
- Suchtverhalten,
- Verschuldung,
- Angebote der Sozialleistungssysteme erreichen die Person nicht (Kontaktaufnahmen schlagen fehl) und/oder
- ungesicherte Wohnsituation; tlw. Obdachlosigkeit oder „couch-hopping“

#### **IV. Art, Höhe, Dauer und Umfang der Förderung:**

Gefördert wird ein (1) Modellprojekt für die Dauer von 24 Monaten (zwei Jahren) ab dem tatsächlichen Start des Projektes.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld stellt dem Träger für die Umsetzung des Projektes Projektmittel in Höhe von maximal 300.000,- € (Förderhöchstbetrag) - im Rahmen der zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Ausgaben - pro Jahr in Form eines Zuschusses zur Verfügung (Vollfinanzierung). Förderfähig sind die angemessenen Ausgaben für das zur Durchführung des geförderten Projektes eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sachausgaben.

Gefördert werden zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe. Das geförderte Projekt erbringt ein Hilfeangebot sozialpädagogischer Art mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung der Lebens- und Wohnsituation in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden, formale Bildungsprozesse fortgesetzt oder abgeschlossen werden und die Jugendlichen entweder an die Regelangebote des SGB II zur Aktivierung und Stabilisierung und / oder an eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- direkte Personalausgaben für Mitarbeiter des Projektträgers, die zur Durchführung des Projekts eingestellt wurden oder für vorhandene Mitarbeiter, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projekts beauftragt sind (einschließlich anteiliges Verwaltungspersonal, ohne Zeitzuschläge z. B. für Überstunden). Der konkrete Personaleinsatz muss schlüssig aus dem Konzept hervorgehen.

Die Zuwendung umfasst die anfallenden Lohnkosten inklusive eines pauschalierten Arbeitgeberanteils in Höhe von 20 v.H.. Das Arbeitsverhältnis wird mindestens unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet. Das Mindestlohngesetz und das Besserstellungsverbot finden Anwendung. Beiträge zur Berufsgenossenschaft und gesetzlich notwendige Versicherungen sind förderfähig.

- direkte und angemessene Sachausgaben (z.B. Miete, Fahrkosten des Personals, Leasingraten für PKW, Laptop, mobiler Drucker etc.), die aufgrund der Angebote und Leistungen entstehen (einschließlich Mobilitätsausgaben von Teilnehmenden) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem einzelnen Wert von maximal 800,00 € (ohne Umsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage der Sachausgaben sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans beantragten und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Projekts unmittelbar entstehen.

Die Förderung wird aus Mitteln des Eingliederungstitels des Jobcenters des Kreises Coesfeld im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert. Die im Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendungen werden vom Jobcenter des Kreises Coesfeld nach Mittelabforderung und Sicherung der Nachweispflicht bereitgestellt und auf ein Konto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland überwiesen.

#### **V. Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach den §§ 176 ff. SGB III zugelassen (zertifiziert) sind und bereits Leistungen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erbracht haben. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesem Projektauftrag erhalten.

Der geförderte Zuwendungsempfänger

- nimmt für den Aufbau der Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit die gesamte Lebenswelt der jungen Menschen in den Blick,
- baut dokumentierte Kooperationen und Netzwerke mit den regionalen Schlüsselakteuren (z.B. Jobcenter und Agenturen für Arbeit, Jugend- und Sozialämter, Jugendgerichtshilfe, Bildungsträger, örtliche Unternehmen) auf und erhält sie aufrecht,
- verfolgt den Vorrang von Ausbildung vor Beschäftigung als durchgängiges Ziel,
- bietet Aktivierungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen (z.B. handwerkliche, künstlerische oder Sportangebote sowie zielgruppenspezifische Bildungsangebote) sowie praktische Erprobung und sozialpädagogische/psycho- und ergotherapeutische Begleitung, z. B. beim Angehen gesundheitlicher und psychischer Probleme, an,
- eröffnet einen niedrighwelligen offenen Begegnungs- und Beratungsbereich mit fester örtlicher und zeitlicher Verankerung,
- leistet aufsuchende und nachgehende Hilfe,
- agiert präventiv und reagiert in Krisensituationen, sie halten dazu ein Konzept zur Sicherstellung von Notübernachtungen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit bzw. zur Krisenintervention vor,
- ist bereit das Projekt im Bedarfsfall in unterschiedlichen Gremien vorzustellen bzw. zu präsentieren.

Zuwendungsempfänger und der jeweils zuständige Fallmanager bzw. Hilfeplaner im Jobcenter arbeiten in der Fallarbeit eng zusammen, um

- den jeweils konkret gegebenen Bedarf zu erkennen, abzustimmen und befriedigen zu können,
- die individuellen Chancen und Möglichkeiten zu identifizieren und festzustellen,
- den Übergang in anschlussfähige Maßnahmen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kurzfristig und nahtlos realisieren zu können.

Nach drei Monaten und nach sechs Monaten hat eine anonymisierte Berichterstattung über die erfolgten Kontakte mit dem Träger inklusive einer Stellungnahme zum Projektabschluss an das Jobcenter Kreis Coesfeld zu erfolgen.

Spätestens nach sechs Monaten ist eine Einwilligungserklärung des Kunden einzuholen. Danach kann eine Kontaktaufnahme des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Fallmanagement oder der zuständigen Hilfeplanung erfolgen.

Wünschenswert ist darüber hinaus eine Beteiligung an den ca. drei Sitzungen im Jahr der Arbeitsgemeinschaft 18-27 Jahre im Netzwerk Chancengerechtigkeit. Der Zuwendungsempfänger sollte darüber hinaus die kommunalen Strukturen vor Ort im Blick haben und hierzu in einem engen Austausch stehen.

#### **VI. Beantragung der Zuwendung:**

Die Einreichungsfrist für Projektanträge endet am **01.03.2021 um 12 Uhr**.

Beschreiben Sie im Rahmen Ihres Projektantrages bitte

- Ihr Projekt,
- die Zielgruppe bzw. die Teilnehmenden und wie Sie diese erreichen wollen,
- Ihre Ziele sowie
- die Integration in die lokalen Hilfenetzwerke

Der schriftliche Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers/Trägers zu unterzeichnen und in zweifacher Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit der Zeichnung bestätigt der Anbieter/Träger, dass alle in diesem Antrag dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan (vgl. anliegende Kostenkalkulation) und ein Nachweis einer Zulassung nach den §§ 176 ff. SGB III (Zertifizierung) beizufügen.

Die Einreichung des Antrages inkl. der vorgenannten Anlagen und etwaiger weiterer Unterlagen hat in einem verschlossenen Briefumschlag bei der Bewilligungsstelle zu erfolgen. Dabei muss der Antrag rechtzeitig in schriftlicher Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge oder Anträge, deren Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, werden zwingend ausgeschlossen und abgelehnt. Der gesamte Schriftverkehr ist in deutscher Sprache abzufassen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Zuwendung darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung eines bereits begonnenen Projektes ist ausgeschlossen.

Ein von der Bewilligungsstelle einberufenes Gremium entscheidet über die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Gremium entscheidet anhand einer Wertungsmatrix, die die Gesamtkosten des Projektes mit 30 % und die Inhalte mit 70 % gewichtet, über die eingegangenen Anträge/Konzepte und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertretungen der örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden,
- Leitung und eine Vertretung des Jobcenters des Kreises Coesfeld,
- der Dezernent für Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit des Kreises Coesfeld,

- die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) und
- die Integrationsbeauftragte des Jobcenters

Das Wertungsgremium kann im Bedarfsfall eine bis zu 20minütige Präsentation der eingegangenen Projektkonzepte verlangen. Diese Konzeptvorstellung würde dann in die Gesamtbewertung mit einfließen.

Die Zuwendung wird durch einen Zuwendungsbescheid an den vom Wertungsgremium ausgewählten Antragsteller durch die Bewilligungsstelle bewilligt. Anträge, deren Projekt nicht förderfähig ist oder nicht gefördert wird, erhalten einen ablehnenden Bescheid von der Bewilligungsstelle.

#### **VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:**

- Der Zuwendungsempfänger weist dem Jobcenter des Kreises Coesfeld als Bewilligungsstelle jährlich jeweils mit den Zwischennachweisen und dem Endverwendungsnachweis (Nummer 6.1 ANBest-P) nach, dass die im Konzept beschriebenen Aktivitäten umgesetzt wurden.
- Der Zuwendungsempfänger hat dem Jobcenter des Kreises Coesfeld monatlich jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats für den Vormonat über die Anzahl der angesprochenen und betreuten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu berichten (Monatsbericht). Darüber hinaus sind die Regelungen zur anonymisierten Berichterstattung nach drei bzw. sechs Monaten zu beachten (vgl. V. der Richtlinie)
- Er übermittelt alle erforderlichen Daten zu den geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dokumentierten Erfolge bzw. Zwischenstände sowie eine Ausgabeerklärung zur Verwendung der zugewendeten Mittel an das Jobcenter des Kreises Coesfeld im Rahmen der Mittelabforderung.
- Der Bundesrechnungshof (BRH) ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung beim Projektträger berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem BRH im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die bis dato festgestellten Prüfergebnisse stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Prüfung durch den BRH.
- Eine Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

#### **VIII. Dokumentation, Belege und Nachweise (prüffähige Unterlagen):**

Grundlage der Dokumentationspflichten bilden die ANBest-P nebst Verwaltungsverfahrensvorschriften.

##### Hierzu ergeht von der Bewilligungsstelle bereits folgender Hinweis:

Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist es erforderlich, dass zum jeweiligen Ausgabebeleg alle zahlungsbegründenden Unterlagen direkt auffindbar sind. Dafür ist eine Programmakte beim Zuwendungsempfänger zu führen. Außerdem hat der Nachweis der Ausgaben mittels Rechnungs- und Ausgabebelegen zu erfolgen, d.h. aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welche/n Empfänger/-in und zu welchem Zweck die Mittel eingesetzt wurden. Belege zum Nachweis sind in der Regel Original-Rechnungen mit Angabe der Umsatzsteuer und dazugehörige Original-Quittungen. Zur Projektbezogenheit von Ausgaben muss der tatsächliche Zahlungsfluss nachgewiesen werden. Der Zusammenhang

zwischen Rechnungs- und Ausgabebeleg muss erkennbar sein. Jeder Beleg muss ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt haben (vgl. Nr. 6.4 ANBest-P). Werden Ausgaben anteilig abgerechnet, muss der Kostenverteilungsschlüssel nachvollziehbar und erkennbar sein. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P sind die Beleglisten chronologisch nach Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die elektronische Belegliste sollte pro Beleg nachfolgend aufgeführte spezifische Angaben enthalten. Dabei sind alle Beleginformationen verpflichtend anzugeben, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich als optional gekennzeichnet sind.

- Datum der Zahlung
- Beleg-Nr. (aus der Buchhaltung zur eindeutigen Identifikation des Beleges)
- Zahlungsempfänger
- Grund der Zahlung (möglichst eindeutig)
- Betrag
- Bemerkung (optional, empfohlen bei Erläuterungen zum Beleg)

Die anhand der Belegliste aufzufindenden Belege umfassen:

- den Auszahlungsnachweis (z.B. Zahlungsanordnungen)
- die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Rechnung)
- ggf. weitere notwendige Unterlagen (z.B. Vergabevermerk über Auftragsvergabe).

Bei Belegen, die auf Umlageschlüsseln basieren, ist eine nachvollziehbare Kalkulation der Umlage vorzuhalten.

Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung oder Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie kann der Träger von der Förderung ausgeschlossen werden.

#### **IX. Bewilligungsstelle / Ansprechpartner:**

Anfragen von Antragstellern im Rahmen dieses Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind ausschließlich schriftlich (auch per E-Mail) an die folgende Bewilligungsstelle zu richten:

Kreis Coesfeld – Der Landrat  
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter  
FD 50.4 – Jobcenter  
Schützenwall 14, 48653 Coesfeld

E-Mail: [jobcenter@kreis-coesfeld.de](mailto:jobcenter@kreis-coesfeld.de)

Im Interesse der Antragsteller müssen auftretende Fragen unverzüglich, jedoch spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, damit allen Antragstellern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Antrags- und Konzepterstellung zu berücksichtigen. Später eingehende Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

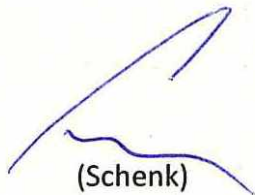


**X. Inkrafttreten, Veröffentlichung:**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Januar 2021 in Kraft.

Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt mit Inkrafttreten über das Internetportal des Jobcenters des Kreises Coesfeld ([www.jobcenter-kreis-coesfeld.de](http://www.jobcenter-kreis-coesfeld.de)).

Coesfeld, den 27.01.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping initial 'S' followed by a smaller, more complex flourish.

(Schenk)

Leiter der Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter

